



# Der gemeinnützige Verein

Wolfgang Pfeffer  
Mika Wagner

**Impressum** © 2021

**Herausgeber:**

MIGRApolis *House of Resources* Bonn  
c/o Bonner Institut für Migrationsforschung  
und Interkulturelles Lernen (BIM) e.V.  
Brüdergasse 16-18, 53111 Bonn



Tel: 0228 - 929 77 603  
Mobil: 01520 - 864 38 04  
hor-bonn@bimev.de  
www.hor-bonn.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



**Projektleitung:**

Dr. Philip Gondecki-Safari



BIM e.V. unterstützt die  
Initiative kulturelle Integration

**Layout:**

René-Marius Westfeling

**Bildnachweis:**

Lizenziert nach CC0-Pexels-Lizenz, BAMF, Nennungspflichtige Autoren gekennzeichnet

**Inhalt**

Die einzelnen Beiträge geben die Ansichten der jeweiligen Autor\*innen und Verfasser\*innen und nicht notwendigerweise die Meinungen des BIM e.V. oder der Förderer wieder.

**E-Publikation**

Digitale Fassung der Broschüre zum kostenlosen Download auf: [www.hor-bonn.de](http://www.hor-bonn.de)

**Förderung**

Nicht-kommerzielle Publikation, gedruckt mit Mitteln des HoR BN,  
gefördert durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)  
über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

## Einleitung: Vereinswissen in der Praxis

Das MIGRAPolis *House of Resources* Bonn bietet seit Juli 2016 Beratung und Unterstützung in unterschiedlicher Weise für ehrenamtlich engagierte Menschen in Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis an. Insbesondere Migrant\*innen-Selbst-Organisationen (MSO) sowie interkulturelle Initiativen und Projekte profitieren von unseren Angeboten. Wir bieten Beratung in vielfältigen Bereichen an – zum Beispiel zu Projektausgestaltung und -organisation, Netzwerkarbeit sowie im Fundraising zur Akquise von Finanz- und Sachmitteln für Ihre Vereinsarbeit und Projektideen.

Wir unterstützen beim Ausgestalten von Projektideen sowie beim Durchführen von Veranstaltungen und Verleihen technischer Ausstattung wie z.B. Beamer. Wir unterstützen auch bei Öffentlichkeits-, Medien- und Pressearbeit zur Außendarstellung. Mehrfach wurden auch schon Seminare und individualisierte Beratungen zu Gründung, Organisation und Führung eines Vereins angeboten. In diesen haben wir bemerkt, dass seitens der Engagierten ein erheblicher Bedarf an Information in diesem sehr komplexen Themenbereich besteht.

Dieser Leitfaden enthält einige wichtige – und immer wieder nachgefragte – Informationen in übersichtlicher und kompakter Form. Er dient dazu, eine erste Idee und Vorstellung zu wichtigen Fragen rund um die Gründung und Führung eines Vereins zu erhalten. Natürlich kann in dieser Kürze das Thema nicht vollständig dargestellt werden. Gerade bei juristischen Themen ist es oft so, dass eine Antwort zwei neue Fragen auslöst.

Wenn Sie mehr wissen möchten, sprechen Sie uns gerne an, kommen Sie vorbei oder besuchen Sie eines unserer regelmäßig angebotenen Seminare.



# Übersicht

<b>Vom Sinn der Vereinstätigkeit</b> .....	5
<b>Vereinsgründung – wie geht das?</b> .....	6
• Warum einen eingetragenen Verein (e.V.) gründen?	
• Was kostet die Gründung eines e.V.?	
<b>Vor- und Nachteile der Gemeinnützigkeit</b> .....	8
• Vorteile der Gemeinnützigkeit	
• Wie erhält man die Gemeinnützigkeit?	
<b>Die Satzung des eingetragenen Vereins (e.V.)</b> .....	10
• Was MUSS in jeder Satzung stehen?	
• Was ist eine Satzungsänderung?	
<b>Rechte und Pflichten des Vorstands</b> .....	12
• Vertretungsmacht des Vorstandes	
• Geschäftsführung des Vorstandes	
• Die Entlastung des Vorstandes	
<b>Der Tätigkeitsbericht im gemeinnützigen Verein</b> .....	15
<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	16
<b>Gesetzliche Haftung des Vorstandes</b> .....	17
<b>Datenschutz – DS-GVO</b> .....	19

## Vom Sinn der Vereinstätigkeit

Der eingetragene Verein (e.V.) zählt in Deutschland zu den häufigsten Gesellschaftsformen. Rund 600.000 eingetragene Vereine gibt es hierzulande. Fast ausnahmslos handelt es sich dabei um sogenannte Idealvereine, die ideelle Ziele und keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen. Auch in Bonn gibt es mehrere hundert Vereine. Da geht es etwa um Sport, Musik, Briefmarken, Schachspielen, Unterstützung von Zugewanderten, Frauenrechte, Schutz vor Feuer und vielem mehr. In allen diesen Vereinen engagieren sich Menschen ehrenamtlich für ihre Ideale oder für das, was sie in dieser Gesellschaft für besonders wichtig halten.

Der Verein bietet Rechtssicherheit für diejenigen, die sich zusammengeschlossen haben, um gemeinsame Ziele zu verfolgen. Ein gemeinnütziger Verein ist zusätzlich vom Finanzamt und vom Amtsgericht anerkannt – die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder und ob die Tätigkeiten zu den formulierten Zielen passen, wird regelmäßig überprüft. Das schafft Vertrauen in der Öffentlichkeit. Neben den steuerlichen Vorteilen hat die Gemeinnützigkeit also auch einen Imageeffekt.

Im Verein kann man so manches tun und einüben, wozu sich z.B. im Arbeits- oder im Privatleben weniger eine Gelegenheit ergibt: Projektleitung, Buchhaltung, Moderieren, Verantwortung übernehmen etc.. Und man kann das tun, wofür im sonstigen Alltag oft kein Platz bleibt: sich für Dinge einsetzen, die einem wirklich wichtig sind, andere Seiten an sich kennenlernen und Selbstwirksamkeit erfahren. Gleichzeitig kann man das, was man im Verein lernt, oftmals auch „draußen“ einsetzen und so manche Vereinstätigkeit hat schon den Weg in einen neuen Job eingeleitet.

Und – auch wenn es zunächst anstrengend erscheinen mag – es lohnt sich, beispielsweise eine Satzung zu formulieren, gemeinsam über Ziele zu diskutieren und am Ende gewissermaßen eine eigene Verfassung zu haben, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt und auf die vieles aufgebaut werden kann.



Vereine und ehrenamtliches Engagement können Vereinsamung, vielleicht auch empfundener Sinn- oder Hoffnungslosigkeit in unserer Gesellschaft entgegen wirken. Letztendlich sind sie ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Zivilgesellschaft: Eine Übung in (leider notwendiger) Bürokratie, Verantwortung sowie vor allem in kooperativem Miteinander und Demokratie.

# Vereinsgründung – wie geht das?

## Warum einen eingetragenen Verein (e.V.) gründen?

Die Rechtsform des e.V. wird regelmäßig gewählt, wenn

- sich eine größere Zahl von Personen zu einem nicht-wirtschaftlichen Zweck zusammenschließt;
- Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern unkompliziert vonstatten gehen sollen.

## Vorteile des e.V. sind:

- Der Vorstand ist vor den Risiken einer vertraglichen Haftung (also den typischen wirtschaftlichen Risiken) geschützt
- Die Mitglieder haften nicht für den Verein
- Der e.V. ist eine juristische Person; er kann im eigenen Namen klagen und verklagt werden sowie ins Grundbuch eingetragen werden
- Der e.V. kann als Körperschaft gemeinnützig sein (das kann eine GbR z. B. nicht)
- Er hat eine rechtlich klar definierte Form mit gesetzlichen Regelungen nach innen und außen
- Der e.V. ist eine grundsätzlich demokratische Organisationsform mit gleichen Rechten und Pflichten für alle Mitglieder ("*one man, one vote*")

## Achtung:

- Der eingetragene Verein kann in aller Regel **keine wirtschaftlichen Zwecke** (gewerbliche oder Erwerbszwecke) haben. Er darf sich nur nebenher und nachrangig wirtschaftlich betätigen.
- Die Gründung stellt bestimmte **Anforderungen**, wie die Erstellung einer Satzung und Wahl des Vorstandes.
- Es benötigt zur Eintragung ins Vereinsregister mindestens **7 Mitglieder** (Für die reine VereinsGRÜNDUNG braucht es lediglich 3 Personen).



## Was kostet die Gründung eines e.V.?

Die Kosten für die Vereinsgründung setzen sich zusammen aus

- der Notargebühr für die Beglaubigung der Anmeldung (etwa 26,00 € zuzüglich Schreib- und Zustellgebühren)
- der Registergebühr für eine Eintragung beim zuständigen Amtsgericht (etwa 52 €, wobei regelmäßig ein Gegenstandswert von 3.000 € unterlegt wird)
- die Bekanntmachung der Eintragung (ca. 10 bis 30 €)
- Zusammen sind das **ca. 90 bis 140 €**. Weitere Kosten fallen nicht an; es sei denn, man beauftragt einen Rechtsanwalt mit der Erstellung der Satzung

### **Achtung:**

Auch spätere Eintragungen ins Vereinsregister sind mit Kosten verbunden. Regelmäßig sind das vor allem Änderungen im Vorstand und z.B. Satzungsänderungen.



# Vor- und Nachteile der Gemeinnützigkeit

## Vorteile der Gemeinnützigkeit

- Spendenabzug – **Steuervorteil als Motivation für Spender\*innen**: (nur) mit einem gemeinnützigen Verein können Sie Spenden einsammeln. Der Verein kann eine **Spendenbescheinigung** ausstellen und die Spender\*innen können das Geld von der Steuer absetzen.
- Der Verein selbst hat auch **steuerliche Vorteile**: er ist für bestimmte Erlöse von der Steuer befreit (Zweckbetriebe und Vermögensverwaltung, Umsatzfreigrenze, teilweise ermäßigter Umsatzsteuersatz)
- Befreiung von der Erbschaftsteuer
- Freibeträge für Mitarbeiter\*innen: Übungsleiterfreibetrag oder Ehrenamtspauschale können frei von Lohnsteuer- und Sozialversicherungs gezahlt werden, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird.
- Verbesserte Fördermöglichkeiten: Sie können Zuschüsse von anderen gemeinnützigen Organisationen (insbesondere Stiftungen) beantragen. Manche Zuschüsse werden ausschließlich oder bevorzugt an gemeinnützige Organisationen vergeben.



## Wie erhält man die Gemeinnützigkeit?

- Die Gemeinnützigkeit hat zunächst nichts mit der Eintragung des Vereins zu tun. Beantragt wird die Gemeinnützigkeit beim zuständigen **Finanzamt**. Dazu muss bei neu gegründeten Vereinen die Satzung vorgelegt werden. Das Finanzamt gewährt – wenn die Voraussetzungen vorliegen, zunächst die vorläufige Freistellung (für 12 bis 18 Monate).
- Als Nachweis erhält der Verein einen **Freistellungsbescheid**. Er zeigt an, dass der Verein steuerbegünstigt ist. Nachdem für die ersten 12 bis 18 Monate die **Steuererklärung** vorgelegt und anerkannt wurde, wird die Freistellung für jeweils drei Jahre im Voraus erteilt.



## Achtung: Nachteile der Gemeinnützigkeit

- **Einschränkungen bei der Mittelverwendung:**  
Sie dürfen Geld im Verein nur so ausgeben, wie es den Zwecken der Satzung entspricht. Dies gilt für **sämtliche** Mittel und wird auch vom Finanzamt kontrolliert!
- **Gebot der zeitnahen Mittelverwendung:**  
Wenn Sie z.B. eine Spende erhalten haben, so muss das Geld bis Ende des übernächsten Jahres ausgegeben werden. Es darf – bis auf bestimmte Ausnahmen – nicht länger auf dem Vereinskonto liegen.
- **Strenge Beschränkungen bei Zuwendungen an Mitglieder:**  
Mitglieder (sowohl aus dem Vorstand, als auch einfache Mitglieder) dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen Geld aus der Vereinskasse erhalten.
- **Vermögensbindung (auch bei Auflösung des Vereins):**  
Das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation ist **immer** an die gemeinnützigen Zwecke gebunden, auch wenn der Verein aufgelöst werden sollte.
- **Erweiterte steuerliche Nachweispflichten:**  
Der gemeinnützige Verein braucht eine sehr sorgfältige **Buchführung** und muss regelmäßig (alle drei Jahre) eine **Steuererklärung** abgeben.
- **Mögliche Haftung und Nachforderungen:**  
Werden die Anforderungen nicht erfüllt, kann die Gemeinnützigkeit wieder entzogen werden. Dies kann dann **Steuernachzahlungen** und **persönliche Haftung** der Vorstandsmitglieder zur Folge haben.

# Die Satzung des einetragenen Vereins (e.V.)

## Was muss in jeder Satzung stehen?

- Vereinsname
- Vereinssitz (nur den Ort, nicht die Straße angeben)
- Regelung zur Eintragung des Vereins
- Vereinszweck
- Bedingungen für den Aus- und Eintritt von Mitgliedern
- Ob Mitgliedsbeiträge erhoben werden und wie sie gezahlt werden
- Beurkundung von Beschlüssen (Protokollierung)
- Bildung des Vorstandes
- Einberufung der Mitgliederversammlung (wann und wie)



Fehlt einer dieser Satzungsbestandteile, lehnt das Registergericht die Eintragung ab. Eine Reihe von Bestimmungen kann **nur durch die Satzung** wirksam getroffen werden. Beschlüsse von Vorstand oder Mitgliederversammlung reichen dann nicht aus.

Das gilt z.B. für

- die Festlegung verschiedener Mitgliedergruppen (mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten) wie z.B. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder;
- Sonderrechte für Mitglieder;
- Beitragspflichten und Sonderleistungen wie z.B. Umlagen;
- die kommissarische Berufung von Vorstandsmitgliedern (Selbstergänzung des Vorstandes);
- Stimmrechtsübertragungen müssen explizit geregelt werden. Ansonsten sind alle Beschlüsse anfechtbar;
- Arbeitsleistungen (als Beiträge der Mitglieder) **müssen** in der Satzung geregelt werden.

## Achtung: Häufige Fehler bei der Satzungsgestaltung

- In den Satzungszwecken werden auch **wirtschaftliche Betätigungen** genannt. Das Registergericht lehnt dann die Eintragung ab.
- Die Satzungszwecke sind nicht ausreichend konkret formuliert. Das Finanzamt gewährt dann die Gemeinnützigkeit nicht.
- Die Satzung sieht **zu viele Vorstandsposten** vor, die bei künftigen Wahlen nicht mehr besetzt werden können.
- Die erforderlichen **Musterklauseln für die Gemeinnützigkeit** sind nicht korrekt wiedergegeben.



### Was ist eine Satzungsänderung?

Eine Satzungsänderung liegt vor, wenn der Text der Satzung erweitert, gekürzt oder in sonstiger Weise abgeändert wird, z.B. für

- die Aufhebung (Streichung) von Satzungsklauseln;
- Ergänzungen von und in Satzungsklauseln;
- Ersetzungen von Klauseln durch andere;
- die Erstellung einer vollständig neuen Satzung;
- auch redaktionelle Änderungen, bei denen also nur der Wortlaut, nicht der gemeinte Inhalt geändert wird;
- die Änderung des Vereinsnamens;
- die Änderung des Vereinssitzes.

Für eine **Änderung des Vereinszweckes** müssen **alle** Mitglieder zustimmen, falls es in der Satzung nicht anders vermerkt ist.

Die Satzungsänderung muss in der **Mitgliederversammlung** beschlossen werden und beim Amtsgericht gemeldet werden. Hier wird dann auch eine Gebühr fällig.

## Rechte und Pflichten des Vorstands

- **Grundsätzliche Sorgfaltspflicht:**  
Der Vorstand hat seine Aufgaben sorgfältig und ordnungsgemäß auszuüben. Er muss die Fähigkeiten, die das Amt fordert, besitzen.
- **Erhaltung des Vereinsvermögens:**  
Der Vorstand muss die Mitgliederbeiträge erheben und mahnen, wenn sie nicht entrichtet werden. Unberechtigte Forderungen muss er abwehren und den Verein vor Insolvenz schützen.
- **Meldepflichten gegenüber dem Registergericht:**  
Er muss beschlossene Änderungen in Satzung oder Vorstand dem zuständigen Registergericht mitteilen.
- **Einberufung der Mitgliederversammlung:**  
Er lädt mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein und verschickt eine Einladung mit Tagesordnung.
- **Vereinsrechtliche Buchführung:**  
Der Vorstand verantwortet die Buchführung und muss hierfür auch vor den Mitgliedern bzw. in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen. Er muss die Einnahmen und Ausgaben übersichtlich zusammenstellen und den Mitgliedern erklären.
- **Steuerliche Buchführung:**  
In gemeinnützigen Vereinen muss der Vorstand regelmäßig die Gemeinnützigkeit erneuern lassen und dazu einen Tätigkeits- und Finanzbericht bzw. eine Steuererklärung an das Finanzamt übermitteln.

### Achtung: Zusätzliche Nachweispflichten

- Es muss ggf. eine nach steuerlichen Bereichen getrennte Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellt, Umsatzsteuer ausgewiesen, ggf. Lohnkonten geführt werden, sowie die **zweckgebundene Mittelverwendung** nachgewiesen werden.
- Die Haupttätigkeit darf nicht im sog. zweckfremden Bereich liegen, es darf keine Verluste bei zweckfremden Tätigkeiten geben, es werden keine überhöhten Vergütungen gezahlt. Außerdem muss deutlich werden, dass die Mittel zeitnah verwendet wurden.

Grundsätzliche Befugnisse und der Aufgabenkreis des Vorstandes sind die **Vertretung und Repräsentation** des Vereins nach außen sowie die **Geschäftsführung**.

### **Vertretungsmacht des Vorstandes**

- Die Vertretungsmacht ist **grundsätzlich unbeschränkt**, bezieht sich aber nicht auf solche Rechtsgeschäfte, die ganz außerhalb des Vereinszweckes liegen.
- Verbot von **In-sich-Geschäften** (§ 181 BGB), d.h. Vertragsabschlüssen zwischen Verein und Vorstandsmitglied.
- Für die **Entgegennahme von Willenserklärungen** hat jedes Vorstandsmitglied eines mehrgliedrigen Vorstandes Einzelvertretungsmacht. Dies bedeutet, Willenserklärungen gegenüber dem Vorstand sind wirksam, wenn sie gegenüber **einem** Vorstandsmitglied abgegeben werden.
- Grundsätzlich ist die Vertretungsmacht des Vorstands **unbeschränkt**, nach § 26 Abs. II S. 2 BGB aber beschränkbar. So können z.B. bestimmte Geschäfte (z.B. Kauf von Immobilien) oder Geschäfte ab bestimmten Summen von der **Zustimmung der Mitgliederversammlung** abhängig gemacht werden.

### **Geschäftsführung des Vorstandes**

Die Geschäftsführungspflichten können je nach der Art des Vereins und seiner Größe unterschiedlich sein. Folgende Pflichten treffen jedoch jeden Vereinsvorstand:

- Sorgfaltspflicht: Maßstab ist dabei die Sorgfalt, die eine gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person anzuwenden pflegt.
- Erhaltung des Vereinsvermögens.
- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- Buchführungspflicht.
- Auskunftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.

### **Verhältnis des Vorstandes zur Mitgliederversammlung**

Der Vorstand ist grundsätzlich an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden und in seiner Vertretungsmacht durch die Satzung eingeschränkt. Missachtet er einen Beschluss, ist es Sache der Mitgliederversammlung, auf welche Weise sie ihren Willen durchsetzen will. Der Vorstand leitet den Verein aber aus eigener Verantwortung. Er ist dem Verein ggf. für schuldhaftes Handeln verantwortlich.

**Empfehlung:** Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftskreises (die also nicht regelmäßig vorkommen) sollten vorher von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.



## Die Entlastung des Vorstandes

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie stellt den Vorstand von allen Ansprüchen frei, die dem Verein/ den Mitgliedern bei sorgfältiger Prüfung aller Unterlagen erkennbar waren. (Entlasten heißt: ich werde darauf verzichten, den Vorstand später noch zu belangen).

Die Entlastung des Vorstandes ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Einen Anspruch auf Entlastung hat der Vorstand daher grundsätzlich nur, wenn dafür eine Grundlage in der Satzung vorhanden ist oder es sich aus dem „Vereinsherkommen“ (der Vereinspraxis) ergibt, also bisher regelmäßig so gemacht wurde.

Die Entlastung bezieht sich aber **nur auf Tatbestände, die den Mitgliedern bekannt gemacht wurden oder bekannt sein mussten**. Normalerweise bezieht sich die Entlastung auf die ganze Geschäftsführung. Sie kann jedoch auf ein einzelnes Geschäft oder auf einen bestimmten Zeitabschnitt beschränkt werden. Der Vorstand kann aber nicht haftbar gemacht werden für z.B. ausbleibenden wirtschaftlichen Erfolg!



### Achtung:

Die Entlastung stellt nur von **Regressansprüchen** des Vereins frei, nicht von einem Haftungsdurchgriff Dritter. Sie gilt also nur im **Innenverhältnis**.

# Der Tätigkeitsbericht im gemeinnützigen Verein

Am Ende eines jeden Jahres muss ein Bericht über die Tätigkeiten des Vereins erstellt werden. Er ist notwendig für den Erhalt der Gemeinnützigkeit.

Empfehlungen für das Abfassen des Tätigkeitsberichts:

- Er sollte sich auf die **steuerlich** relevanten Inhalte beschränken
- Nicht begünstigte Tätigkeiten sollten zurückhaltend dargestellt werden, um nicht den Eindruck zu erwecken, sie hätten ein besonderes Gewicht
- Der Schwerpunkt der Darstellung muss auf den **satzungsmäßigen Tätigkeiten** liegen. Vergessen Sie nicht, gerade solche Tätigkeiten darzustellen, die sich zahlenmäßig nicht niederschlagen - also besonders die ehrenamtlichen Tätigkeiten
- Im Zweifel sollten kritische Fakten eher weggelassen werden. Außenprüfungen in Vereinen sind eher selten. Typischerweise sind es eingereichte Unterlagen, die zu problematischen Bewertungen durch das Finanzamt führen
- Der Tätigkeitsbericht bietet die Möglichkeit, ungünstige Fakten in der Einkommensüberschussrechnung (EÜR) zu mildern. Überwiegen in der EÜR z.B. die Einnahmen des steuerpflichtigen Bereichs, sollten die steuerbegünstigten Tätigkeiten um so mehr betont werden

## Inhalte des Tätigkeitsberichts:

- Art, Zahl und Umfang (Teilnehmer\*innenzahlen) der Veranstaltungen, Kurse, Projekte usf., vorhandene Abteilungen und Tätigkeitsbereiche
- Teilnahme an Veranstaltungen
- Besondere Daten (z.B. 50-Jahr-Feier)
- Art und Umfang öffentlicher Förderung
- Kooperation mit anderen Organisationen
- Besondere Projekte (Darstellung der Angebote, Zahl der Teilnehmer\*innen, usw.)
- Ehrenamtliche Helfer\*innen und Übungsleiter\*innen

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

Grundsätzlich hat der Vorstand eine **umfassende Auskunftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung**, und zwar auf Verlangen und in allen Vereinsangelegenheiten.

Es gilt aber der Grundsatz: **Mitgliederrechte sind in der Mitgliederversammlung auszuüben**. Deshalb hat die Mitgliederversammlung ein umfassendes Recht auf Auskünfte über alle Angelegenheiten des Vereins. Hier muss bspw. allen Vereinsmitgliedern seitens des Vorstandes ein Überblick über z.B. den Finanzstand ermöglicht werden.

Einzelne Mitglieder haben außerhalb der Mitgliederversammlung nur sehr **eingeschränkte Informationsrechte**. Das gilt vor allem

- für die Einsicht in Mitgliederlisten oder Belege über Aus- und Eintritt von Mitgliedern, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt (etwa bei einem Minderheitenbegehren);
- bei der Überprüfung von Mehrheitsbeschlüssen, aber nur, wenn gewichtige Gründe vorliegen.

Einfache Mitglieder haften nicht für den Verein. Sie sind aber verpflichtet, sich der **Satzung entsprechend zu verhalten, regelmäßig ihren Mitgliedsbeitrag zu zahlen** und **dem Verein keinen Schaden zuzufügen**.



# Gesetzliche Haftung des Vorstands

Ein Verein ist grundsätzlich **haftungsbeschränkt, im Ehrenamt haftet nur, wer grob fahrlässig oder mit Vorsatz handelt!** (Einfache Mitglieder haften nicht für den Verein.)

Gesetzliche Haftung bedeutet:

Haftung für ein **rechtswidriges schuldhaftes Handeln oder Unterlassen**, durch das ein Dritter geschädigt wird – unabhängig von einer vertraglichen Beziehung. Das schuldhafte Handeln kann entweder **fahrlässig** oder **vorsätzlich** erfolgt sein.

Niemand muss für einen Schaden haften, der mit üblichen Mitteln nicht abzuwenden ist. Dann trifft ihn also kein Verschulden.

## Zwei Arten von Fahrlässigkeit:

- **Einfache (leichte) Fahrlässigkeit:** Die verkehrsübliche Sorgfalt wurde nicht angewendet
- **Grobe Fahrlässigkeit:** Grobe Missachtung der Sorgfaltspflicht; sehr einfache und nahe liegende Erwägungen, die einen Schaden verhindert hätten, wurden außer Acht gelassen

## Beispiel:

*Durch die Anlage eines Kleingartenvereins führt ein öffentlicher Weg. Der Verein muss für den Winterdienst sorgen!*

- **Grobe Fahrlässigkeit:** Der Vorstand sorgt nicht für den Winterdienst

*Grobe Missachtung der Sorgfaltspflicht sind sehr einfache und nahe liegende Erwägungen, die einen Schaden verhindert hätten und außer Acht gelassen wurden.*

- **Einfache Fahrlässigkeit:** Ein Winterdienst wurde eingerichtet, die Durchführung aber nicht laufend überwacht.

## Achtung:

Auch bei großer Sorgfalt lassen sich manchmal Unfälle nicht vermeiden. Gerade wenn Ihr Verein bspw. Feste veranstalten oder viele Menschen zusammenbringen will, ist es sehr wichtig, dass der Verein eine **Haftpflichtversicherung** abschließt!

## Mögliche und wichtige Fälle und deren Auswirkungen:

- **Verletzung der Verkehrssicherungspflicht:**

Der Verein ist verpflichtet, den **ordnungsgemäßen Zustand** seiner Anlagen (Gefahrenquellen) sicherzustellen (Gebäude, Spiel- und Sportplätze, technische Geräte usf.) und Teilnehmer\*innen von Veranstaltungen ausreichend zu schützen (Eingangskontrollen, Streckenposten usw.).

- **Organisationsverschulden:**

Der Vorstand wählt ungeeignetes Personal (auch externe Dienstleister) aus, z.B. Aufsichtspersonal.

- **Verletzung der Aufsichtspflicht:**

Der Vorstand trägt die Verantwortung für Schäden, die Minderjährige und andere Aufsichtsbedürftige sich und anderen zufügen. Es gibt allerdings eine sog. Haftungsabstufung durch ein Mitverschulden seitens Minderjähriger je nach Alter und Einsichtsfähigkeit (entfällt bei Kindern unter sieben Jahren). Es entsteht keine Haftung, wenn Aufsichtspflichtige ihrer Aufsichtspflicht genügen hat oder wenn der Schaden auch bei korrekt umgesetzter Aufsichtsführung entstanden sein würde (§ 832 BGB).

## Wer haftet?

- Zunächst haftet der Verein (vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht)
- Durchgriffshaftung auf den Vorstand möglich
- Eine vom Verein beauftragte Aufsichtspflichtige Person (z.B. Jugendleiter\*in) haftet dem Verein gegenüber





# Datenschutz – DS-GVO

Die DS-GVO (**DatenSchutz-GrundVerOrdnung**) gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Personenbezogene Daten sind z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum.

- Keine Unterscheidung nach der Rechtsform
- Gilt auch für (gemeinnützige/ eingetragene) Vereine

## Grundsätze der DS-GVO

- **Transparenz:**

Das Mitglied muss wissen, was mit seinen Daten passiert.

- **Zweckbindung:**

Verwendung der Daten nur für die Zwecke des Vereins.

- **Integrität und Vertraulichkeit:**

Datensicherheit – das Mitglied muss davon ausgehen können, dass die Daten gut aufgehoben sind.

- **Speicherbegrenzung:**

Die Daten sind zu löschen, wenn der Zweck wegfällt, also wenn sie für die Vereinstätigkeit nicht mehr notwendig sind oder das Mitglied austritt.

- **Richtigkeit:**

Die Daten müssen stimmen.

- **Datenminimierung:**

Datensparsamkeit und Datenvermeidbarkeit – es sollen nur so viele Daten erhoben und gespeichert werden, wie es für die Durchführung der Vereinsabläufe notwendig ist.

- **Rechtmäßigkeit:**

Einwilligung – die Mitglieder müssen damit einverstanden sein, dass ihre Daten erhoben und verarbeitet werden. Das Einverständnis erklären sie dadurch, dass sie Mitglied im Verein werden.

- **Treu und Glauben:**

Der Umgang mit den Daten ist fair und verhältnismäßig.

## Quellenverzeichnis und weiterführende Literatur

Pfeffer, Wolfgang/Röcken, Michael (2017): *Vereine gründen und erfolgreich führen: Satzung, Versammlung, Haftung, Gemeinnützigkeit, Steuern (dtv Beck Rechtsberater)* Taschenbuch (<http://www.vereinsknowhow.de/kurzinfos/leitfaden.htm>)

Wehling, Hans-Georg (1998): *Warum Vereine die Demokratie stärken*. Zeitung „Die Welt“ vom 21.12.1998. (<https://www.welt.de/print-welt/article629676/Warum-Vereine-die-Demokratie-staerken.html>)





Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages